

SATZUNG

der AKADEMIE FÜR MUSIKPÄDAGOGIK

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen AKADEMIE FÜR MUSIKPÄDAGOGIK.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist Träger einer Lern- und Fortbildungsstätte. Er verfolgt den Zweck, Maßnahmen, Modelle und Projekte im Bereich musikpädagogischer Bildungsarbeit zu fördern und durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Sachwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn vorab eine Aufforderung des Vorstandes zum Beitritt erfolgt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds beziehungsweise mit dem Erlöschen seiner Rechtsfähigkeit.
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Kuratorium

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Insbesondere obliegt ihm die

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen, wichtigen Fragen, die den Verein betreffen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand, vom Kuratorium oder vom Geschäftsführer geregelt werden können.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
 - Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans
 - Wahl des Vorstandes, des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet, in seinem Hinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem der Beisitzer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden. Seine Mitglieder sollen Vertreter wichtiger Institutionen sowie bedeutende Persönlichkeiten des Musiklebens sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und den Vorstand und den Direktor insbesondere in pädagogischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und finanziellen Fragen zu beraten.
- (3) Der Vorsitzende informiert das Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins und dessen Entwicklung. Die Kuratoriumsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand beruft und entlässt den Geschäftsführer des Instituts.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er untersteht dem Vorstand und ist der unmittelbare Vorgesetzte der Angestellten des Vereins.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, im Rahmen des Vereinsetats auch als Vertreter im Sinne des § 30 BGB aufzutreten.

§ 11

Finanzordnung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13

Auflösung

Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Förderkreis instrumentales Musizieren“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der musikalischen Ausbildung dienende Zwecke verwendet.